



Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

9535 Schiefing am Wörthersee • Austria • Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 • Telefax 0 42 74 /51 5 13

E-Mail: schiefling@ktn.gde.at • <http://www.schiefling.gv.at>

UID-Nummer: ATU 28 166 104

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 17. Dezember 2020, Zl. 000-37/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.833.100,--
Aufwendungen:	€ 6.120.200,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 102.000,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 54.300,--
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen*:	- € 239.400,--

*Entspricht Saldo 0 gemäß Anlage 1a VRV 2015

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 5.855.600,--

Auszahlungen: € 6.106.800,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung*: - € 251.200,--

*Saldo 5 gemäß der Anlage 1b lt. VRV 2015

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG LGBL. 80/2019 wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.12.2020 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent) Kredit bis zum

Höchstausmaß von € 100.000,--

aufnehmen kann.

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17.11.2020 gemäß der Beilage „Stellenplan“ festgelegt.

c) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17.12.2020 nachstehende Stundensätze beschlossen (Voranschlagdetails siehe Anlage „A“):

Stundensätze Wirtschaftshof der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee		
1.	Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	34,60 €
2.	Verrechnungsstunde für Unimog und sonst. Fahrzeuge	36,00 €
3.	Kleintraktor (mit Anbaugerät)	33,00 €
4.	Kombi	17,00 €
5.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte, Böschungsmäher, usw.	20,00 €
6.	Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte wie Walze, Pflug, Häcksler, usw.	14,00 €
7.	Kleingeräte (z.B. Rasenmäher)	6,50 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Valentin A. Happe

